Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 41

Artikel: Die Beurkundung der Todesfälle im aktiven Militärdienste

Autor: Hofer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

März wiederholten sich diese Angriffe. Sie galten vor allem dem zwischen dem Schluchtbach und dem Fechttale gelegenen Kuppengebilde des Reichackerkopfes, das die genannten Täler und damit auch die in diesen laufenden Kommunikationen beherrscht. Um den Reichackerkopf entspannen sich dann eine Reihe von hartnäckigen Kämpfen mit häufigem Besitzwechsel, die schließlich gegen Monatsende einen ähnlichen Ausgang nahmen wie am berühmten Hartmannsweilerkopf. Beide Parteien behielten einen Teil des Kuppengewirrs, die Franzosen den westlichen, die Deutschen den diesen beherrschenden östlichen Teil. Die gegenseitige Front verlief daher Anfang April im allgemeinen von Stoßweier zwischen den beiden Reichackerkuppen hindurch bis westwärts Metzeral im Fechttale. Mitte April machten die Franzosen mit ihrem rechten Flügel einen Vorstoß gegen die das Lauchtal mit dem Fechttal verbindende Straße, besonders aber beidseits der Fecht. Hiebei spielten der Schillacher- und der Schnepfenrietwasen, der erstere nördlich, der letztere südlich des Baches gelegen, eine viel genannte Rolle. Die Deutschen antworteten mit Gegenangriffen, die hauptsächlich gegen den Reichacker- und den Hartmannsweilerkopf gerichtet waren, also weit über die Flügel der französischen Angriffsfront hinausgriffen. Das Ergebnis war, daß jetzt der östliche Teil des Hartmannsweilerkopfes, den man kurze Zeit vorher wieder an sich gebracht hatte, an die Deutschen verloren ging, woran sich dann ein langer Federkrieg anknüpfte, wer eigentlich im Besitze des echten Hartmannsweilerkopfes sei. Dagegen gelang es den Franzosen rittlings der Fecht an beiden Talbegleitungen etwas Boden zu gewinnen, sodaß man sich bis Ende April mehr gegen Metzeral herangeschoben hatte.

Seit dieser Zeit hat die Gefechtstätigkeit im Elsaß-Vogesenabschnitt im allgemeinen geruht oder sich auf gegenseitige Kanonaden beschränkt. Bei einer solchen ist es der deutschen Artillerie gelungen, den von den Franzosen wieder hergestellten Eisenbahnviadukt von Dammerkirch zusammenzuschießen. Am 18. Juni ist nun auch hier von den Franzosen die Offensive wieder aufgenommen worden. Die Auswahl des Abschnittes erklärt sich aus den bisherigen Erörterungen. Die deutschen Stellungen westlich von Metzeral bildeten eine Art Einbruch in die französische Front, auch muß man sie haben, wenn man dem noch in deutschen Händen befindlichen Teile des Reich-

ackerkopfes gründlich zu Leibe will.

3. Der deutsche Angriff im Argonnenabschnitt. An der Westfront hatte der von der Aire und der Aisne umspülte Argonnenabschnitt lange Zeit nichts mehr von sich reden gemacht. Seit Mitte Februar wurde er in den amtlichen und anderen Berichten nur noch ab und zu erwähnt. Alle Meldungen beschränkten sich dann meist darauf, daß hier der Kampf mit Minen und Sappe, mit Handgranaten und Bombenwurf seinen Fortgang nehme. Man las auch wohl von einer geglückten Blockhaus- oder Grabensprengung, von der Besetzung und Einrichtung eines nahe an die gegnerischen Stellungen vorgetriebenen Minentrichters. Aber von irgendwelchen größeren und zusammenhängenden Unternehmungen war nichts mehr zu hören. Man durfte daher annehmen, daß auch der gegenseitige Besitzstand in dem ohnehin nur acht bis zehn

Kilometer breiten Abschnitt durch alle diese Aktionen des Klein- und Buschkrieges keinen großen Veränderungen unterworfen gewesen ist. Und dem war in Tat und Wahrheit so. Hauptkampfplatz blieb der Waldteil, der in dem Viereck Binarville-Apremont-Varennes-Vienne-le-Château liegt und über dessen Höhenrücken sich in südöstlicher Richtung von Fléville nach Clermont eine alte Römerstraße hinzieht. Im besondern hatte die französische Stellung ihre frühere Dreieckform behalten. Die Spitze nach Norden gerichtet bei Bagatelle Pavillon, als Grundlinie die Straße Vienne-le-Château-Varennes mit den Punkten Four de Paris, Pavillon la Barricade und St. Hubert.

Es war an und für sich nicht befremdlich, daß die Franzosen ihre Angriffe und Durchbruchsversuche, die sie so ziemlich in allen Abschnitten unternommen hatten, nicht auch auf den Argonnenwald ausgedehnt haben. Vor allem bietet das Gelände keinen Entwicklungsraum für größere Kräfte. Sodann wäre der Wald auf die Dauer wohl kaum mehr zu halten gewesen, wenn ein Durchbruch in den westlich und östlich angrenzenden Abschnitten, Aire-Maas und Champagne, einen durchschlagenden Erfolg gehabt hätte. Die Flankenbedrohung wäre zu empfindlich geworden. Was hier von den Franzosen unterlassen worden ist, das haben nun in den letzten Juni- und den ersten Julitagen die Deutschen versucht. Teile der deutschen fünften Armee, der des deutschen Kronprinzen, in deren Operationsrayon die Argonnen noch immer gehören, haben die Westseite des genannten Dreiecks angegriffen, nach französischer Auffassung mit mindestens Divisionsstärke. Dabei ist es württembergischen und reichsländischen Truppen geglückt, gegen St. Hubert, den Pavillon la Barricade und den Four de Paris Gelände zu gewinnen, eine beträchtliche Zahl von Gefangenen zu machen und ansehnliches Material, darunter namentlich viele Minenwerfer, zu erbeuten. Nach den deutschen Angaben sind feindliche Gräben und Stützpunkte in einer Breite von drei Kilometer und in einer Tiefe von 200 bis 300 Meter erstürmt worden. Wahrscheinlich hat aber der ganze Gewinn nicht in seinem vollen Umfange behauptet werden können. Von französischer Seite haben baldigst die üblichen Gegenangriffe eingesetzt, allem nach auch mit starken Kräften. Diesen ist es nach französischem Bericht nach hartnäckigem Ringen mit Handgranaten und Bajonett gelungen, schrittweise wieder verschiedene der verlorenen Grabenstücke an sich zu reißen.

Das Endergebnis der ganzen Aktion wird daher sein, wie schon so oft bei diesen Stellungskämpfen: Ein höchst glücklich durchgeführter Angriff mit erklecklichem Gefangenen- und Materialgewinn, aber keine einen dauernden Vorteil sichernde Verschiebung im allgemeinen Verlauf der gegenseitigen Gefechtsfront.

Die Beurkundung der Todesfälle im aktiven Militärdienste.

Der Tod einer Person löst bekanntlich, sei es infolge Erbganges oder auch anderswie, z. B. infolge einer Versicherung auf den Todesfall, eine Reihe von Rechten aus, die für diejenigen, denen sie zukommen, oft von wesentlicher Bedeutung sind. Damit diese Rechte geltend gemacht werden

können, muß der Tod der Person, von der sie sich herleiten, in authentischer, unanfechtbarer Weise nachgewiesen werden (Art. 32, Abs. 1, Zivilgesetzbuch). Der Beweis des Todes wird in der Regel mit den Zivilstandsurkunden (Auszügen aus den Todesregistern) geführt (Art. 33, Abs. 1, Zivil-gesetzbuch). Nur wo der Tod nicht von einem zuständigen (Zivilstands-)Beamten beurkundet worden ist, kann der Beweis des Todes auch auf jede andere (immerhin authentische, d. h. vollen Beweis schaffende) Weise erbracht werden (Art. 33, Abs. 2, Zivilgesetzbuch). Diese "andere Weise" wird fast ausnahmslos die Form eines richterlichen Urteiles (Art. 35 und 49, Abs. 2, Zivilgesetzbuch) oder einer administrativen Weisung (Art. 49. Abs. 1, Zivilgesetzbuch) annehmen, erfordert deshalb ein mehr oder weniger langwieriges und manchmal kostspieliges Verfahren vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden. Die Verschollenheitserklärung, die oft das einzige Mittel ist, Rechte aus dem Tode einer Person herzuleiten, wenn der physische Tod des Verschollenen selbst nicht nachgewiesen werden kann, darf überdies frühestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkte der Todesgefahr oder von fünf Jahren seit der letzten Nachricht angebracht werden, während die ordentliche Beurkundung des Todes durch die Organe des Zivilstandes ohne Betreiben der Beteiligten, sozusagen automatisch und unmittelbar stattfindet, sobald die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige des Todes erstattet worden ist. Es erhellt hieraus, welch große Bedeutung ordentlichen Todesbeurkundung sowohl für den Einzelnen (Beteiligten), auch in nationalökonomischer Beziehung für die Allgemeinheit.

Für den bürgerlichen Verkehr ist die Beurkundung des Todes durch das Zivilgesetzbuch (Art. 39 und ff.) und die dazu gehörende Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910 (namentlich §§ 63 und ff.) geregelt. Sie beruht hauptsächlich auf dem Grundsatze, daß der Tod einer Person vom Zivilstandsbeamten des Kreises, in dem er erfolgt ist, auf Angabe von Personen, die (in § 64 der Zivilstrafgesetz-Verordnung) genau bezeichnet sind, beurkundet wird. Es liegt nun auf der Hand, daß diese allgemeinen Grundsätze, die für den bürgerlichen Verkehr nicht nur ausreichen, sondern sich als sehr zweckmäßig erwiesen haben, dann versagen werden, wenn Krieg ausbricht und die lokalen Zivilstandsbeamten, die zur Beurkundung des Todes einzig zuständig gewesen wären, nicht mehr amten, sei es, daß sie selber den Tod gefunden haben, geflüchtet oder infolge feindlicher Okkupation außer Funktion gesetzt worden sind, oder endlich, wenn der Tod außerhalb des schweizerischen Territoriums stattfand. (Man denke hier in erster Linie an den staatsrechtlich möglichen Fall der Besetzung der neutralisierten Zone Savoyens durch schweizerische Truppen.) In diesen Fällen wäre die ordentliche Beurkundung des Todes eines Angehörigen der schweizerischen Armee auf Grund der bürgerlichen Vorschriften nicht möglich und die Hinterlassenen müßten sich den Beweis des Todes auf jene "andere Weise" verschaffen, von der wir oben gesprochen haben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, hat der Bundesrat unmittelbar nachdem die schweizerische Armee mobilisiert worden war, eine Verordnung über die Beurkundung der Todesfälle im aktiven Militärdienste (vom 18. August 1914) erlassen, die die Beurkundung sämtlicher im aktiven Militärdienste erfolgenden Todesfälle einem besondern, vom gewöhnlichen abweichenden Verfahren unterstellt, dessen Hauptmerkmale folgende sind:

1. Sämtliche Todesfälle von Personen im aktiven Militärdienste werden durch ein (in § 1) neu aufgestelltes Eidgenössisches Zivilstandsamt beurkundet (§ 2), mit andern Worten, der Kreis, in dem dieses Zivilstandsamt zu amten zuständig ist, umfaßt das ganze Territorium, auf dem sich die Operationen der Armee bewegen, ohne Rücksicht auf Gemeinde-, Kantons-, ja selbst Landesgrenzen. Diese Regelung bringt mit sich, daß, wenn eine Person im aktiven Militärdienste stirbt, das Eidgenössische Zivilstandsamt zuständig ist, ihren Tod zu beurkunden, nicht mehr die lokalen bürgerlichen Zivilstandsbeamten.

2. Wer alles unter der Bezeichnung "Person im aktiven Militärdienste" zu verstehen ist, bestimmt § 3, nämlich: In erster Linie natürlich sämtliche eingeteilten Militärs, dann aber auch alle Personen, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Armee sich befinden oder derselben folgen, so namentlich Offiziersbediente, Kriegslieferanten, Marketender und dergleichen, nicht zu vergessen die Angehörigen der halb privaten, halb offiziellen Organisationen, wie diejenige des roten Kreuzes, der Soldatenstuben usw., soweit sie sich im Bereiche der Armee befinden und für diese arbeiten und endlich Internierte und Kriegsgefangene.

Nicht darunter fallen die im Instruktionsdienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

3. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, unter denen die Truppen leben - losgelöst von ihrer Familie und ihrem bürgerlichen Domizil mußte auch die Pflicht zur Erstattung der Todesanzeige den bürgerlichen Verhältnissen gegenüber erweitert werden. § 5 verpflichtet daher die Kommandanten der Stäbe, der Truppeneinheiten und der selbständigen Truppenkörper, den Tod der ihnen unterstellten Personen jeweilen unverzüglich dem Eidgenössischen Zivilstandsamte mitzuteilen. Wer dem betreffenden Kommando unterstellt ist, beurteilt sich nach rein tatsächlichen Verhältnissen, ohne Rücksicht auf die organisatorische Einteilung. Für Todesfälle aktiver Militärpersonen, die nicht bei der Truppe erfolgen, z. B. in Spitälern, Gefängnissen usw. ist demnach nicht der Truppenkommandant, sondern der Kommandierende oder die Verwaltung des Spitales, Gefängnisses und dergleichen anzeigepflichtig.

4. Die Anzeige soll schriftlich erfolgen (§ 6), ordentlicherweise auf Dienstformular S. 10 (unzutreffenderweise "Totenschein" betitelt). Im Notfalle kann sie ersetzt werden durch Uebermittlung der Liste der Gefallenen und Vermißten. Die in Nr. 179 der Dienstanleitung für den Instruktionsdienst vorgesehene Mitteilung an die kantonale Militärbehörde fällt weg, sie wird vom Eidgenössischen Zivilstandsamte ex officio erstattet, sobald der Todes-

fall beurkundet ist.

Mit Rücksicht hierauf ist es notwendig, daß die Anzeige des Todes an das Eidgenössische Zivilstandsamt möglichst rasch und vollständig erfolgt. empfiehlt sich, dazu den Telegraphen zu benutzen, sobald der Standort der Truppe nicht an einer direkten Eisenbahnverbindung mit dem Sitze des Eidgenössischen Zivilstandsamtes in Bern

sich befindet. Sobald die Meldung eingelangt und beurkundet ist, wird das Eidgenössische Zivilstandsamt ebenfalls auf telegraphischem Wege die meldende Stelle von der erfolgten Eintragung benachrichtigen, damit der Beerdigung des Verstorbenen seitens der lokalen Behörden keine Hindernisse in den Weg gelegt werden können.

Dies sind in kurzem die Hauptzüge der neuen Verordnung, die insbesondere die Truppenführer interessieren muß. Wie man sieht, ist sie ganz auf den Kriegsfall zugeschnitten. Es ist denn auch eingehend erwogen worden, ob sie sofort, d. h. mit dem Tage des Erlasses in Kraft gesetzt werden solle, oder erst mit dem Tage, an dem die Schweiz tatsächlich in den Krieg verwickelt werden würde. So lange dies nicht der Fall ist, würden ja ohne Zweifel die bürgerlichen Vorschriften ausreichen, die Beurkundung der auch im aktiven Militärdienste erfolgten Todesfälle sicherzustellen. Allein die Erwägung, daß jede Neuerung sich eingelebt haben muß, um reibungslos zu arbeiten und daß der Moment, wo die Schweiz aktiv in die kriegerischen Ereignisse hineingerissen wird, für die Einführung einer Maßregel von untergeordneter und mehr bürgerlicher als militärischer Bedeutung möglichst ungünstig ist, haben den Bundesrat veranlaßt, die Verordnung sofort in Kraft treten zu lassen.

Wenn die Verordnung, wie dies auch noch in einem neuerlichen Befehle der Generaladjutantur anbefohlen worden ist, streng beobachtet wird, so ist sowohl unter den gegenwärtigen Verhältnissen, als auch namentlich, wenn die Schweiz sich am Kriege beteiligen müßte, der Nachweis des Todes unserer Soldaten sicher gestellt Damit wird nicht nur den Hinterbliebenen der Letztern ein ganz wesentlicher Dienst geleistet, sondern auch einer ungebührlichen Belastung der Gerichte und Verwaltungsbehörden in späterer Zeit vorgebeugt.

Hofer.

Sekretär des Schweizer. Justizund Polizei-Departementes.

Neue Felduniform!

:: Prompte tadellose Lieferung :: Stickereien in feinster Ausführung :: :: Anerkannt flottester Sitz :: ::

:: Salonsäbel wieder vorrätig ::

:: Salonsabel wieder voltatig ::

BERN A. KNOLL

ZÜRICH

Bahnhofplatz vorm. Mohr & Speyer

Löwenplatz

Offiziers-Armband-Uhren

enthält in reicher Auswahl unser neue Katalog. Verlangen Sie solchen gratis und franko. Besonders vorteilhaft No. 18500. Remontoir, Anker, 15 Rubis, garantiertes Werk mit Schweinsleder-Bracelet. Nickel Fr. 21. 50. Kontroll. Silber Fr. 27. —. Mit Radium-Zahlen und -Zeigern Fr. 30. 50 und Fr. 36. —.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 29.

Bern Hotel Bristol

Neuerbautes bürgerliches Haus mit letztem Komfort nächst Bahnhof, fließendes warmes und kaltes Wasser in allen Schlafzimmern. — Zimmer mit Bad und Toiletten. — Autogarage und Restaurant. — 130 Betten von 3 Fr., mit Privatbad von 7 Fr. an.

A. Mennet & H. Sperl.

KODAKS

KODAK - FILMS

Die neuesten immer auf Lager.
PHOTOARBEIT PROMPT UND GUT.
H. F. GOSHAWK - ZÜRICH

Bahnhofstraße 37.

Reitstiefel

Militär-u. Sportschuhe

(ohne großen Preisaufschlag)

Schuh- Dosenbach

Rennweg ZÜRICH I Rennweg

Größtes Schuhhaus d. Schweiz



Verlanget überall Zigaretten

Maryland Vautier

Bester Ersatz für französ. Regie-Zigaretten. (JH2143B)

Unterstützet die einheimische Industrie.

Armband-Uhren

beste Qualität mit Leuchtblatt

Jonas Früh - Zürich 2

Uhr- und Chronometermacher

Bleicherweg 21.



Offiziers- und Reit-Handschuhe

in vorzüglicher Ware

S. Zwygart, Bern, Kramgasse 55 Spezialgeschäft für Unterkleider.

Sitometer für Artillerie-Offiziere fabr. E. F. Büchi, Optiker

Prospekte gratis. Bern, Spitalgasse 34



Ein stärkendes, rasch bereitetes Frühstücksgetränk

> von hohem Nährwert leichter Verdaulichkeit vorzüglichem Geschmack.

Für Felddienst und Touristik sehr geeignet.

Büchsen zu 1.75 und 3.25 in den Apotheken und Drogerien.

Dr. A. WANDER A .- G. :: BERN.